

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier
Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau,
Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse Standort WEA 17



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im
Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn**

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse – Standort WEA 17

Auftraggeber:

Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH
Lange Straße 14
33165 Lichtenau

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2295

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation.....	1
2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten.....	3
2.1 Fledermäuse	3
2.1.1 Bestandsanalyse	3
2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen.....	4
2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten.....	5
2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen.....	7
2.2 Vögel.....	7
2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten	7
2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten	11
3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 17	14
Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m.....	2
Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 17	4
Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17.....	10
Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA- empfindlich sind.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17.....	3
Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 17.	14

1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

Im vorliegenden Teil 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) wird eine Bestandsanalyse aller planungsrelevanten Arten, welche in den artspezifisch relevanten Untersuchungsgebieten im Bereich des geplanten WEA-Standortes 17 vorkommen, durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Konfliktanalyse, in der die Arten ermittelt werden, für die die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am geplanten WEA-Standort eine Rolle spielt. In Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) werden für die ermittelten Konfliktarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und eine zusammenfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen durchgeführt. Die Teile 2 und 3 des ASF bauen auf den Grundlagen auf, die in Teil 1 des ASF (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) dokumentiert sind.

Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

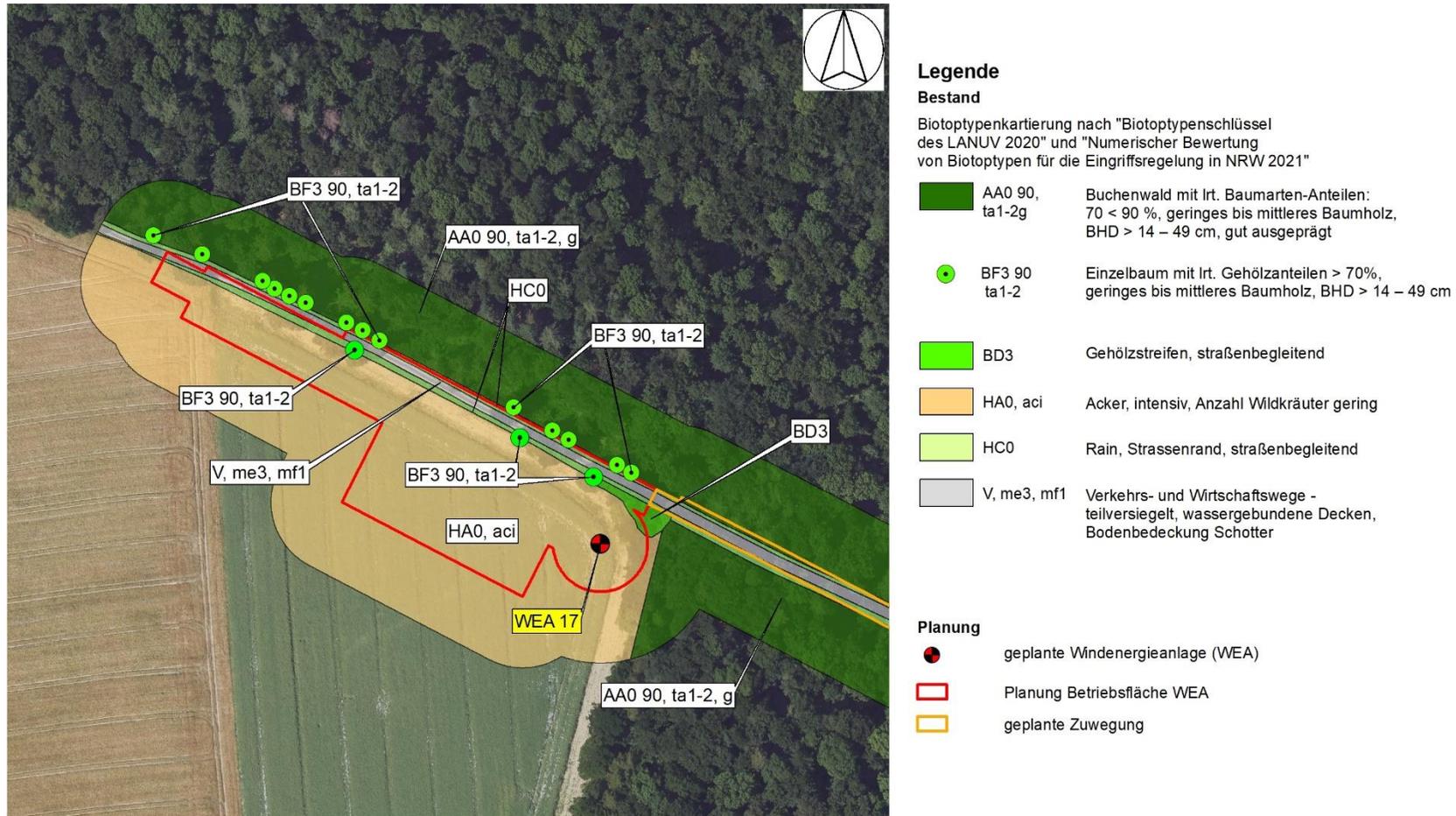


Abb. 1 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 25 m um die WEA 17 und die Nutzflächen auf Basis des Luftbildes.

2.0 Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Bestandsanalyse

Im UG 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden die WEA-empfindlichen Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nachgewiesen. Außerdem wurden das „Langohr“ und nicht weiter bestimmbare Arten der Gattung *Myotis* erfasst.

Tab. 1 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Gesamt
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	5	1	1	0	7
Nyctaloid	2	0	0	1	3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	20	12	45	11	88
Zweifarbflermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	1	0	0	2
„Langohr“ (<i>Plecotus spec.</i>)	0	0	0	1	1
<i>Myotis spec.</i>	0	0	0	1	1
Σ	28	14	46	14	102

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

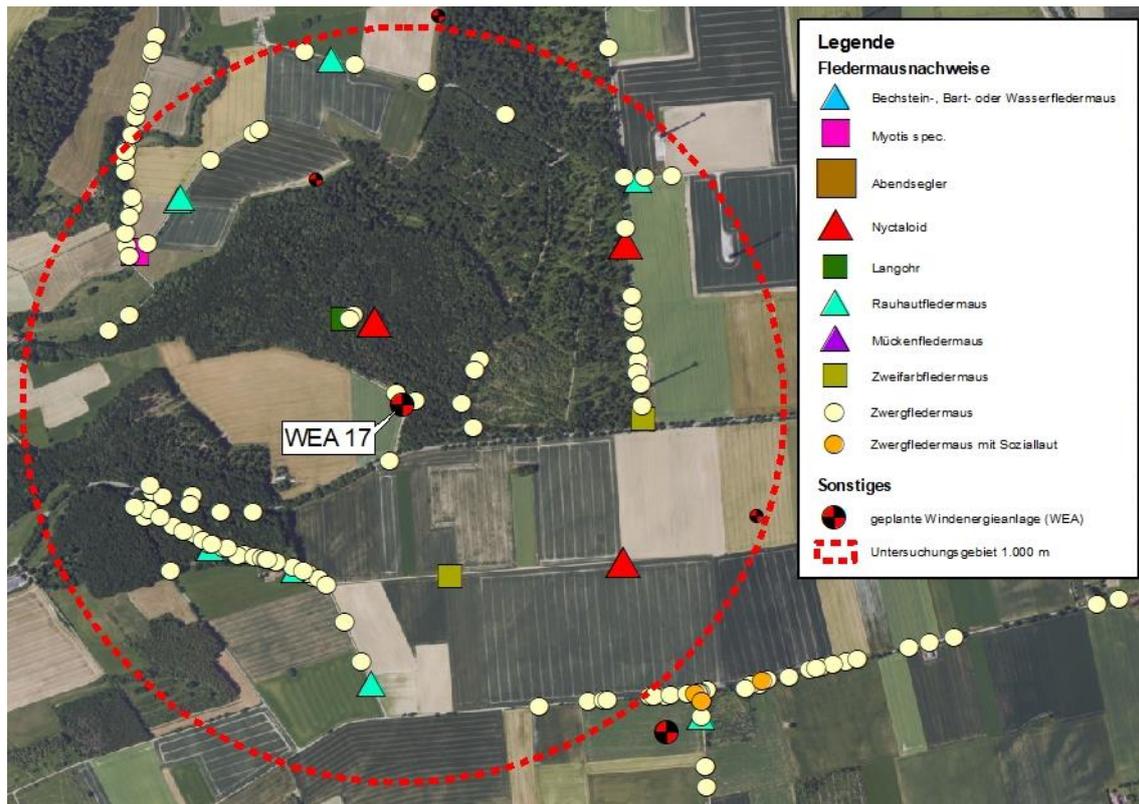


Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den geplanten WEA-Standort 17. Die Abbildung zeigt neben Nachweisen WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen auch alle weiteren Fledermausnachweise im UG 1.000 m.

2.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen

Definition von Rufgruppen

Fledermäuse orientieren sich anhand von Echo-Ortung. Dabei werden Rufe in einem Frequenzbereich abgegeben, der zwischen 15 und 150 kHz liegen kann und damit vom Menschen nicht wahrnehmbar ist. Die Rückstrahlung der Schallwellen wird durch die Fledermaus detektiert und so zur Orientierung genutzt.

Die Frequenz der ausgestoßenen Rufe kann durch Ultraschalldetektoren festgehalten und anschließend in einem gewissen Maß zur Artbestimmung genutzt werden. Teilweise Überschneidungen in den Frequenzbereichen bestimmter Fledermausarten führen jedoch häufig dazu, dass nicht immer klar zwischen diesen Arten unterschieden werden kann. Daher werden Rufe, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden können, im Rahmen der Auswertung in sogenannten Rufgruppen zusammengefasst.

Die Rufgruppe der **Nyctaloiden** umfasst unter anderem die bei uns heimischen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarfledermaus und Nordfledermaus (die beiden letztgenannten als Zuggäste oder Einzeltiere). Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Die Rufgruppe der **Pipistrelloiden** beinhaltet die in NRW heimischen Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Nyctaloide

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurden drei Rufe aus der Rufgruppe der Nyctaloiden nachgewiesen, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Der Zeitraum der Erfassung im Mai und Juli sowie die Spezifität der Rufe deuten auf Tiere hin, die sich im Gebiet auf Nahrungssuche befanden. Aufgrund der Einstufung nach NRW-Leitfaden zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 17 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

2.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten

Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Artbeschreibung:

Die Rauhaufledermaus ist eine der größeren Arten aus der Gattung *Pipistrellus*. Diese typische Waldfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere vorwiegend in Baumspalten und -höhlen, Fledermauskästen und ähnlichen Strukturen im und am Wald. Sie jagt in geschlossenen Waldbeständen in bis zu 15 m Höhe. Ihre WEA-Empfindlichkeit geht auf das saisonal im Frühjahr und Herbst auftretende Zuggeschehen dieser Art zurück. Die Flughöhe auf dem Zug entspricht häufig der überstrichenen Fläche von WEA-Rotoren, sodass zu dieser Zeit ein Anstieg an Rauhaufledermäusen unter den Schlag- und Barotraumaopfern festzustellen ist.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Rauhaufledermaus konnte im Mai, Juni und Juli 2023 mit insgesamt 7 Kontakten nachgewiesen werden. Die Nachweise im Frühjahr/Sommer deuten auf eine lokale Population hin.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Für die Rauhauffledermaus herrscht insbesondere während der artspezifischen Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und festzustellen, ob zu den Zugzeiten zusätzliche Abschaltungsszenarien nötig sind, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) nötig. Ein anschließendes Dauermonitoring auf Gondelniveau kann abschließend zur Optimierung des Algorithmus dienen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung:

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie zählt zu den kleinen Fledermausarten und kommt flächendeckend in NRW vor. Die Wochenstuben und sonstigen Quartiere befinden sich vornehmlich in und an Gebäuden. Hier nutzt die Zwergfledermaus verschiedenste Verstecke, vom Dachboden über Hohlräume unter Dachpfannen bis hin zu Rollladenkästen. Zur Jagd nutzen Zwergfledermäuse Straßenlaternen und Heckenstrukturen im Siedlungsbereich, aber auch Gräben, Säume, Waldränder oder größere Gehölzbestände.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 88 Kontakten bei jeder Begehung nachgewiesen und kommt somit häufig und regelmäßig im Untersuchungsgebiet 1.000 m vor.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zwergfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17 liegen nicht vor. Zudem sind im Untersuchungsgebiet keine Gebäude vorhanden, die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Zwergfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)

Artbeschreibung:

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Sie tritt hier derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke aufgesucht.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zweifarbfledermaus wurde mit zwei Kontakten im UG 1.000 m nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zweifarbfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Bereich von Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. Hinweise auf Wochenstuben in einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17 liegen nicht vor. Zudem sind im Untersuchungsgebiet keine Gebäude vorhanden, die individuenreiche Wochenstuben beherbergen könnten. Eine für andere Fledermausarten ebenfalls empfohlene Installation eines Gondelmonitorings erhöht auch die Datenmenge zur Aktivität der Zweifarbfledermaus, die anschließend beim Betrieb der WEA berücksichtigt werden kann.

2.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden zwei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen (vgl. Nr. 11 und 12 in Tabelle 16 in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich um ein potenzielles Sommerquartier und ein potenzielles Zwischenquartier mit Potenzial zu einem Ganzjahresquartier.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Erschließungsplanung (Zuwegung, Kranstellfläche, Montage- und Rangierflächen) ist keine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen erforderlich.

2.2 Vögel

2.2.1 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung:

In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante WEA-Standort 17 liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wird vorsorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Bestands- und Konfliktanalyse in einem Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 durchgeführt.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Rotmilan 1.200 m.

Im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 befinden sich keine Rotmilanhorste. Rotmilanreviere wurden im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 ebenfalls nicht nachgewiesen. Der nächstgelegene besetzte Rotmilanhorst befindet sich ca. 2.000 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 17.

Es wurden 13 Flugbewegungen des Rotmilans im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 nachgewiesen. Acht der 13 Flugbewegungen lagen innerhalb des Radius von 1.200 m um den geplanten WEA-Standort. Hinzu kommen 17 Punkt-sichtungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17, wovon sich 6 innerhalb des UG 1.200 m befanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um kreisende bzw. Nahrung suchende Rotmilane.

Etwa 1.300 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 befinden sich zwei Rotmilanschlafplätze. Zwei weitere Rotmilanschlafplätze wurden ca. 1.400 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes 17 dokumentiert, während ein weiterer ca. 1.500 m südöstlich des geplanten WEA-Standortes festgestellt wurde.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Sichtungen im UG 1.200 m, des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Rotmilans im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereichs sowie der Lage der Rotmilanschlafplätze außerhalb des UG 1.200 m besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan, sodass für den WEA-Standort 17 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Artbeschreibung:

Die Rohrweihe ist ein mäusebussardgroßer, schlank wirkender Greifvogel, der im tiefen so genannten „Gaukelflug“ Vegetationssäume, Schilfröhrichte und Gewässerufer überfliegt, um Beute zu überraschen. Hierzu zählen neben Großinsekten und Nagetieren hauptsächlich kleinere Vögel, Küken aber auch Eier aus Gelegen anderer Arten. Die Vogelart, die zu den Bodenbrütern zählt, besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Zum Nestbau ist die Rohrweihe auf das Vorhandensein großer Röhrichtbestände

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

angewiesen, in denen das Nest angelegt wird. Als Sekundärbiotop werden auch Getreidefelder genutzt, wo die Gefahr des Brutverlustes durch Füchse und andere Fraßfeinde aber um ein Vielfaches höher liegt.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für die Rohrweihe ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für die Rohrweihe 500 m.

Von der Rohrweihe wurde lediglich eine Flugbewegung ca. 850 m südlich des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen. Brutplätze der Rohrweihe wurden im Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert.

Ein Nachweis einer nicht weiter bestimmbar Weihe wurde ca. 700 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 erbracht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der wenigen Sichtungen im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten der Rohrweihe im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe, sodass für den WEA-Standort 17 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Artbeschreibung:

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Weißstorch ein Radius von 1.000 m als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen.

Der zentrale Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG beträgt für den Weißstorch ebenfalls 1.000 m.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Von dem Weißstorch wurde lediglich eine Flugbewegung ca. 950 m nördlich des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen. Nachweise von Brutplätzen des Weißstorches wurden im Untersuchungsgebiet nicht erbracht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der einmaligen Sichtung im UG 1.000 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Weißstorches im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius sowie im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG besteht derzeit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Weißstorch, sodass für den WEA-Standort 17 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

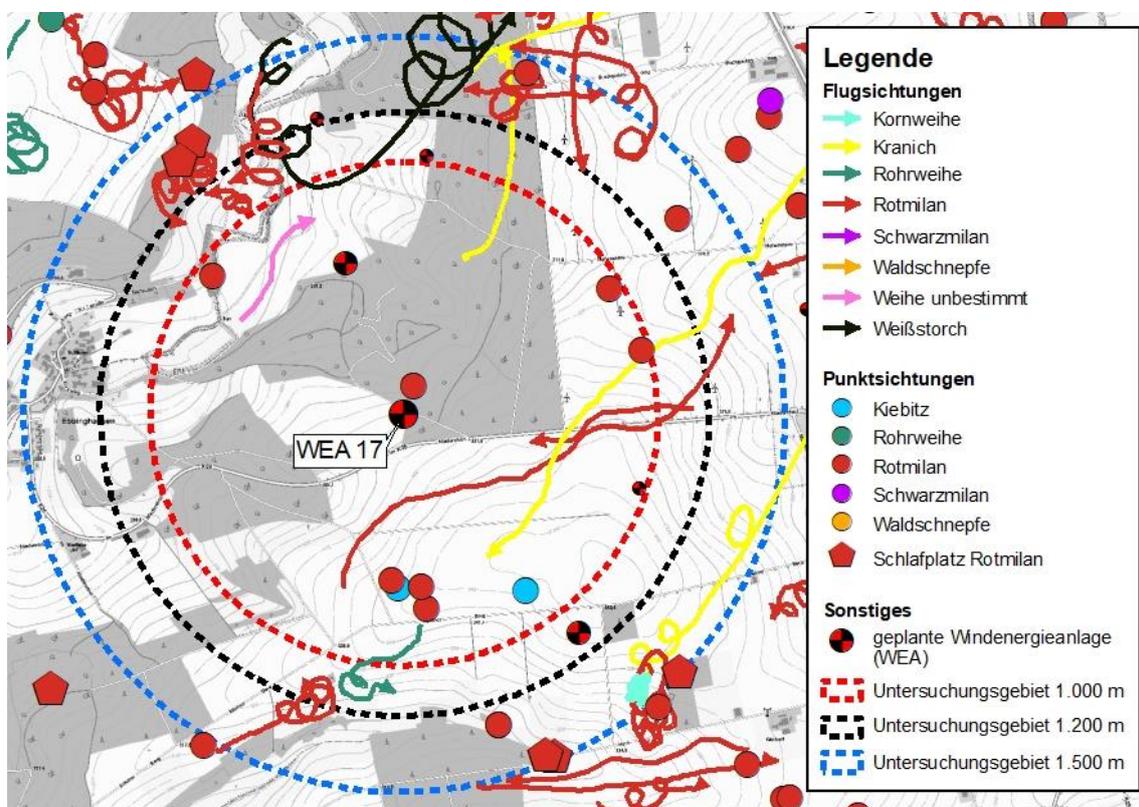


Abb. 3 Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten in den Untersuchungsgebieten 1.000 m, 1.200 m und 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17.

2.2.2 Einzelbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Aufgrund der baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort einhergehen, werden neben den explizit im Leitfaden erwähnten WEA-empfindlichen Vogelarten auch die sonstigen planungsrelevanten Arten betrachtet. Bezüglich dieser Arten schlägt der Leitfaden einen Untersuchungsradius von 200 m um die Basis der geplanten WEA vor.

Schwarzspecht

Artbeschreibung:

Der Schwarzspecht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Der Schwarzspecht bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, ist ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sehr wichtig. Die Brutreviere besitzen eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.

Vorkommen im UG 200 m:

Der einmalige Nachweis des Schwarzspechtes erfolgte ca. 120 m nordwestlich des geplanten WEA-Standes 17.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Schwarzspecht eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Rodungsarbeiten können durch ihre Störwirkungen zu einer Brutaufgabe führen, sollten sie während der Bebrütung des Geleges erfolgen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich die Nachweise außerhalb der Baufeldgrenze befinden. Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Wachtel

Artbeschreibung:

Die Wachtel lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbe-

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

standteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Vorkommen im UG 200 m:

Ein Nachweis der Wachtel wurde ca. 90 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 dokumentiert.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich der Nachweis außerhalb der Baufeldgrenze befindet. Da keine dauerhafte Störung der Wachtel zu erwarten ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist, werden artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erwartet.

Waldkauz

Artbeschreibung:

Der Waldkauz bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Vorkommen im UG 200 m:

Der Nachweis des Waldkauzes erfolgte ca. 160 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 17.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Waldkauz eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Rodungsarbeiten können durch ihre Störwirkungen zu einer Brutaufgabe führen, sollten sie während der Bebrütung des Geleges erfolgen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich die Nachweise außerhalb der Baufeldgrenze befinden. Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

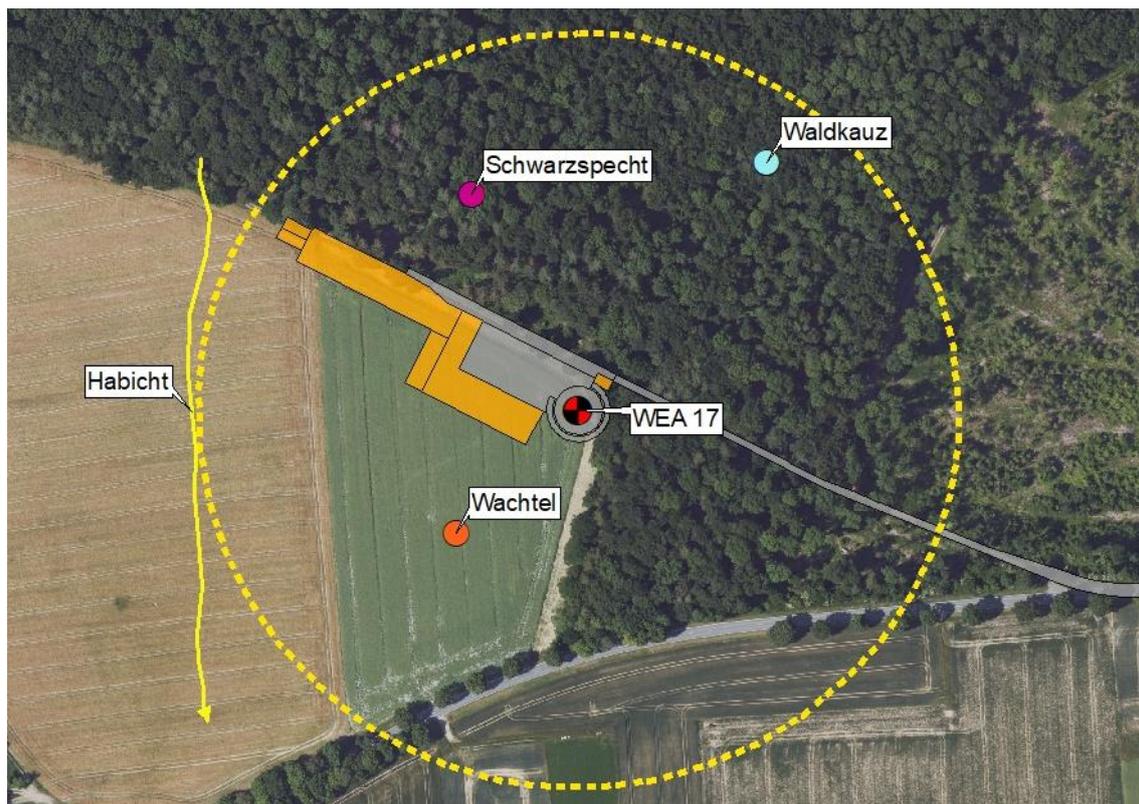


Abb. 4 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten, die nicht WEA-empfindlich sind, im UG 200 m (gelbe Strichlinie) mit Darstellung des Baufeldes (grau = dauerhaft, hellbraun = temporär).

3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 17

Tab. 2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Standort WEA 17.

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem. § 44 Abs. 1			Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
WEA-empfindliche Fledermäuse	Betrieb	x			Abschaltzeiten
Schwarzspecht	Bau		x		Bauzeitenregelung
Waldkauz	Bau		x		Bauzeitenregelung

Für die Zwergfledermaus, die Rauhauffledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfolgen. Um sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Einrichtung von Abschaltalgorithmen nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) erforderlich. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring kann zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der nachgewiesenen Fledermauskontakte kann durch den Einsatz anerkannter Software und Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten ausgeschlossen:

- Rotmilan
- Rohrweihe
- Weißstorch

Im Radius von 200 m um den geplanten WEA-Standort WEA 17 kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Schwarzspecht und den Waldkauz nicht ausgeschlossen werden.

Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 1 - Allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. - 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.